

Geschäftsgrundlage für die Benutzung der Sportparkhalle

1. Geschäftsgrundlage für die genehmigte Nutzung der Sportparkhalle sind
 - die vom Markt Schwarzenfeld beschlossene **Hallenordnung** in der jeweils gültigen Fassung
 - nachfolgende ergänzende **Auflagen und Hinweise**.

2. Auflagen und Hinweise:

2.1 Zulässige Teilnehmerzahl

Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus der Art der Veranstaltung, wobei der Markt Schwarzenfeld berechtigt ist, eine Begrenzung der Besucherzahl festzulegen. Bei Veranstaltungen mit voller Bestuhlung der gesamten Halle beträgt die Obergrenze grundsätzlich 600 Besucher.

2.2 Mobiler Hallenschutzboden

Zum Schutz des eingebauten Hallenbodens steht ein mobiler Hallenboden zur Verfügung. Je nach Eigenart der Veranstaltung kann der Markt Schwarzenfeld im Einzelfall zur Auflage machen, dass der Veranstalter diesen Belag in Eigenregie zu verlegen und wieder aufzurollen hat. Vor dem Aufrollen ist der Belag

- a) durch eine Reinigungsfirma, mit der der Markt Schwarzenfeld einen Rahmenvertrag hierüber hat, reinigen zu lassen (Beauftragung erfolgt durch Veranstalter) und
- b) anschließend von einer verantwortlichen Person des Marktes kontrollieren zu lassen.

2.3 Einbauten, Transportwägen

Zur Vermeidung von zu hohen Punktbelastungen und Beschädigungen des Hallenbodens dürfen

- a) Transport- und Hubwägen nur mit Gummibereifung verwendet werden und
- b) Bühnen oder sonstige Aufbauten nur in Absprache mit dem Markt Schwarzenfeld errichtet werden.

Mit der Abnahme von Einbauten und Gerätschaften (z.B. Bühnen, Lautsprecher- oder Lichtanlagen) ist keine technische Prüfung der Tauglichkeit verbunden; der Veranstalter übernimmt die volle Haftung für eventuelle Schäden an der Halle oder gegenüber Dritten.

2.4 Rauchverbot

Soweit nicht bereits das seit 01.01.2008 in Bayern geltende gesetzliche Rauchverbot greift, besteht im Rahmen des Nutzungsverhältnisses im gesamten Bereich der Sportparkhalle einschließlich der Nebenräume, Toiletten, Flure und im Foyer Rauchverbot.

2.5 Mobiliar

Dem Veranstalter stehen bis zu 600 Stühle und bis zu 100 Tische zur Verfügung, deren Benutzung mit der Hallengebühr abgedeckt ist und dem Benutzer frei steht. Auf- und Abbau hat der Veranstalter selbst und auf seine Kosten zu organisieren.

2.6 Tribüne

Die Benutzung der Tribüne ist mit der Hallengebühr abgegolten; Dem Veranstalter stehen 300 Sitzplätze und 100 Stehplätze auf der Tribüne zur Verfügung.

2.7 Toiletten

Dem Veranstalter stehen im Bereich der Halle insgesamt

- a) sechs Damentoiletten
- b) drei Herrentoiletten sowie drei Stehpissoire zur Verfügung.

Sofern die Eigenart der Veranstaltung (z.B. bei größerer Besucherzahl oder Ausschank von Getränken) einen höheren Bedarf erwarten lässt, hat der Veranstalter auf seine Kosten zusätzliche Toilettenwägen in erforderlicher Zahl bereitzustellen. Der Markt Schwarzenfeld behält sich vor, bei Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen die Toiletten im Bereich der Halle zu schließen.

2.8 Getränkeflaschen

Flaschen mit Kronkorken sowie Blechdosen dürfen nicht ausgegeben und verwendet werden. Die Rückgabe von Flaschen ist mit einem Pfand von 2,00 €/Flasche zu bewirken.

2.9 GEMA-Rechte

Bestimmte Musikdarbietungen unterliegen der Gebührenpflicht bei der GEMA. Der Veranstalter ist verpflichtet, beabsichtigte Darbietungen in eigener Verantwortung bei der GEMA rechtzeitig anzuzeigen. Falls durch Verstoß gegen die Anmeldepflicht der Markt Schwarzenfeld in Haftung genommen wird, hat der Veranstalter den hieraus dem Markt entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.10 Haftpflichtversicherung

Es besteht seitens des Marktes Schwarzenfeld keine allgemeine Haftpflichtversicherung für Fremdveranstaltungen. Jeder Veranstalter hat entsprechend seines individuellen Benutzungswunsches für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und dies dem Markt Schwarzenfeld auf Anforderung nachzuweisen.

2.11 Stromanschluss

Für einen Strombedarf von mehr als 25 KW hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

2.12 Lüftung, Brandschutz

Die automatische Lüftungsanlage darf aus Gründen der Sicherheit nicht abgeschaltet werden, auch wenn dadurch der Einsatz von Diskonebel erschwert oder unmöglich gemacht wird. Das Abschalten der Brandmeldeanlage ist nur im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Markt Schwarzenfeld zulässig, sofern der Brandschutz (insbesondere die Alarmierung) lückenlos sichergestellt ist. Offenes Feuer (z.B. für Bühnenshows) ist generell verboten.

2.13 Reinigung, außergewöhnliche Verschmutzung

Die betriebsübliche Reinigung der Halle ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, insbesondere des Hallenbodens oder der Prallwände (z.B. durch Schuhabrieb), die nicht mit dem gewöhnlichen Aufwand beseitigt werden können, wird gesondert berechnet.

2.14 Nutzung von Einrichtungen der benachbarten Sportparkgaststätte

Erfolgt kein Wareneinkauf (z. B. Getränke) beim Betreiber der benachbarten Sportparkgaststätte dürfen die zur Sportparkgaststätte gehörenden sanitären und sonstigen Einrichtungen, wie z. B. Toiletten und die Terrasse, nicht benutzt werden.

2.15 Weisungsrecht

Der Markt Schwarzenfeld ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbedingungen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung, die Genehmigung der Veranstaltung zu widerrufen, die Besucher der Halle zu verweisen und hierfür falls erforderlich auch Sicherheitskräfte der Polizei anzufordern.

2.16 Abnahme nach der Veranstaltung

Der Veranstalter hat mit dem Markt Schwarzenfeld vor Beginn der Veranstaltung einen Abnahmetermin für einen Zeitpunkt nach der Veranstaltung zu vereinbaren.

Schwarzenfeld, 20.07.2011
Markt Schwarzenfeld

Rodde
Erster Bürgermeister

